https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 11-35-1

35. Mandat der Stadt Zürich betreffend Weinausschank sowie Verbot des Weinfärbens und Branntweinhandels 1700 September 4

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erneuern das Mandat betreffend fremde Weine. Der Kauf und die Einfuhr von fremdem Wein ist bei 200 Pfund Busse verboten. Wein aus den Herrschaften Baden, Thurgau, Schaffhausen und Klettgau dürfen hingegen bis zur nächsten Weihnacht eingeführt werden. Festgelegt wird ausserdem der maximale Ausschankpreis des qualitativ besten Weins für Wirte in der Stadt und auf der Landschaft. Weiterhin verboten bleibt das Weinfärben sowie das Herstellen, Kaufen, Einführen und Ausführen von Tresterbranntwein und anderen gebrannten Wassern. Alle Amtleute sollen die Keller und Trotten in ihren Verwaltungen diesbezüglich überwachen und Zuwiderhandlungen anzeigen. Zuletzt wird festgehalten, dass das Mandat am nächsten Sonntag von der Kanzel verlesen werden soll.

Kommentar: Spätestens seit dem 15. Jahrhundert lassen sich für Zürich obrigkeitliche Preisregulierungen des Weinausschanks nachweisen. Dabei war der festgelegte Ausschankpreis für die städtischen Wirtshäuser höher als für diejenigen auf der Landschaft. Preisübertretungen wurden gemäss dem vorliegenden Mandat mit einer Busse von 200 Pfund bestraft. Es war daher wichtig, dass die Obrigkeit den Ausschankpreis nicht zu niedrig setzte, um so Preisübertretungen zu verhindern. Zudem führten zu niedrige Preise dazu, dass Wein heimlich verkauft wurde, womit gleichzeitig auch die Weinsteuer (Umgeld) umgangen wurde (vgl. die Weinsteuerordnung von 1755, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 57). Zum Weinpreis vgl. Sulzer 1944, S. 77-80.

Ein wiederkehrendes Thema in den zürcherischen Weinmandaten ist die Regulierung der Einfuhr von fremdem Wein. Für das 18. Jahrhundert gilt weitgehend, dass ein bestimmtes Mass an fremdem Wein für den Hausgebrauch konsumiert werden durfte. Allerdings gab es auch vereinzelt generelle Einfuhrverbote, wie das vorliegende Mandat zeigt. Schon vier Jahre später erlaubte die Zürcher Obrigkeit in einem Mandat den Eigengebrauch von fremdem Wein hingegen wieder (StAZH III AAb 1.7, Nr. 30). Während die Einfuhrpolitik zwischen Verboten und Erlaubnissen schwankte, waren bestimmte Gebiete der benachbarten Herrschaften, wie beispielsweise Baden, Thurgau und Schaffhausen, vom Einfuhrverbot ausgenommen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde die Einfuhrsperre zunehmend durch Einfuhrzölle ersetzt, wie dies in der Weinsteuerordnung von 1755 ersichtlich ist (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 57). Zur Weineinfuhr vgl. Sulzer 1944, S. 80-86.

Wir Burgermeister / Klein- und Grosse Råhte / so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Entbieten allen Unseren Angehörigen zu Stadt und Land Unseren gnädigen wolgeneigten Willen und darbey zuvernemmen / daß Wir auß tragender Oberkeitlicher Pflicht / zu wolfahrt der lieben Unseren / Uns gemüssiget befunden / das der frömbden und Landtweinen halben schon vormahls publicierte Mandat¹ widerum zuerneuweren und zuerfrischen:

Ist derowegen Unser ernst-befehlchlicher Will / daß aller Kauff und Einfuhr des frömbden Weins ohne underscheid zu Stadt und Land bey Zweyhundert Pfund ohnnachläßlicher Buß allenklich und gåntzlichen abgestellt und verbotten seyn solle; Außgenommen von den benachbarten Herrschafften Baden / Thurgåuw / auß dem Schaffhauser-Gebieth und Kleggåuw / von danne die bescheidenliche Einfuhr der Weinen / bis auf nåchstkommend Wienacht wol beschehen kan: In der fehrneren heitern Meinung / daß bey ernamseter Buß der Zweyhundert Pfunden / in Unserer Stadt und Landschafft gegen heimsch

10

20

30

und frombden Persohnen der Kopf Züricher Masses von dem allerbesten Wein und Gewächs nicht theurer als höchstens um Sechszehen Schilling / hiemit der Saum um Achtzehen Guldi außgeschenckt und verkaufft werden mögen / also daß es von nun an beschehen und darunder auch die am Umgelt stehende 5 Wein verstanden seyn sollen / nur allein die Wirth und Gastgeb außbedingt / denen dem harkommen gemåß und auß erheblichen Ursachen / auf zusehen hin / und zwahren denen in der Stadt den Kopf von bedeut allerbesten qualitet um Zwånzig Schilling / und denen auf der Landschafft um Achtzehen Schilling nach dem Zuricher Måß verstanden / höchstens außzewirthen bewilliget ist / worbey gleichwol der Weinpreisen Wir uns vorbehalten je nach außfallender Beschaffenheit des von Gottes Güte verhoffenden gesegneten Herbsts harin die fehrner gebührende und billiche Disposition zethun / zumahlen Uns auch versehen und Unsere Angehörige zu Stadt und Land erinneren / daß sie mit dem Preis der heurig Neuwen Weinen in Verkauff- und Verhandlung derselben also verfahren / daß Månniglich sich eines bescheidenlichen ehrlichen Preises vernugen / und seinen verkauffenden Wein nicht überheben werde.

Weilen Uns auch zu sonderem Mißfallen zuvernemmen komt / was massen von eigennützigen Leuthen die rothen Trauben allein ab den Räben ohne die Weissen gekaufft und verkaufft werden wollen / wie nicht weniger das hochst stråffliche und schådliche Weinfårben / und Tråstbrånnen in der Stadt und auf der Landschafft je mehr und mehr getriben werde / als ist deßwegen Unser ernstlicher Befehl / daß Månniglich vor allen disen Dingen bey straaff an Leib und Guth / und zwahren alles Fårbens / Röthens / Verfålschens und Zurustens der Weinen / mit Kriesenen und Wiechslen / bey Einhundert Pfund Geltbuß / mit Holder / Kerngerten / Wißmet / schådlichem Süßbrand ald anderem dergleichen Ohnrath / alles bey abbussung an Leib / Ehr und Guth sich allenklichen müssige und verhute² / dann so auf den Eint- ald Anderen dargethan werden konte / daß Er eintweders selbst dergleichen etwas thate oder durch die Seinigen beschehen liesse / Er zu gebührender Abstraaffung gezogen werden solle; disem Ubel aber auch auf der Landschafft desto Ehender vorzubauwen / thun Wir alle Unsere Ober und Landvögte Erinneren und Befehlchnen / daß Sie in ihren Amts-Verwaltungen die Keller / und Herbsts-Zeit in Trotten die Standen und Faß genauw und sorgfåltig visitieren und undersuchen lassen thugen:

Wir wollen dannethin auch / daß alles brånnen des Tråsts / Kauffen- und Verkauffen desselbigen zum Brånnen bey Funfzig Pfund ohnnachlåßlicher Geltbuß zu Stadt und Land Allen und Jeden / Geist- und Weltlichen Persohnen / wie nicht weniger Unseren Amtleuthen in massen abgestrickt und verbotten seyn / daß bey gleicher Straaff von Frömbden ald Heimschen nicht nur kein Tråst-Brandtenwein aussert Lands / sondern auch keiner in dasselbige getragen ald verkaufft werden mögen solle.

Und damit disem wolgemeint-Oberkeitlichem Ansehen treulich nachgelebt werde / so solle diß Unser Mandat nåchstkommenden Sonntag ab allen Cantzlen zu Stadt und Land offentlich verkundiget werden / und haben Unsere eignes hierzu verordnet geliebte Mit-Råht auf alles darwider vorlauffendes in der Stadt allhier eine geflissene Aufsicht zutragen / auch Unsere Ober- und Landtvögte in Ihren anvertrauwten Vogteyen hierauf wol zu invigilieren / und allerseits die Betrettend-Fehlbaren zu obangesetzter Straaff ohnnachlåßlich zu ziehen: Wornach ein Jeder sich zu richten und Ihme selbsten vor ohngnad und schaden zuseyn wol wüssen wird.

Geben Mitwochs den Vierten Tag Herbstmonats / von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben Herren und Heilands gezellet / Sibenzehenhundert Jahre.

Cantzley Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.6, Nr. 67; Papier, 40.0 × 33.0 cm; (Zürich); (Heinrich Bodmer der Jüngere?).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 936-937, Nr. 1302.

15

Möglicherweise ist das Mandat betreffend Einfuhrverbot von fremdem Wein von 1698 gemeint (StAZH III AAb 1.6, Nr. 48).

² Vgl. dazu die fast gleichlautende Bestrafung in Artikel 2 des Mandats vom 26. August 1697 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 33).